



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0086-22-10
= RSS-E 76/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (*anonymisiert*) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 25.3.2021 eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2019, welche auszugsweise lauten:

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten? (...)

3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines bloßen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen bloßer Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. Absatz 2) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen

Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquate ursächliche Verstoß maßgeblich.

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

(Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. (...)

Artikel 23

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

(...) 4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.“

Der Rechtsfreund des Antragstellers, (*anonymisiert*), ersuchte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 10.3.2022 um Bestätigung der Rechtsschutzdeckung für eine Prüfungsklage im Insolvenzverfahren des (*anonymisiert*) (Schadennr. (*anonymisiert*)), welches am 22.6.2021 eröffnet worden sei.

Zusammengefasst habe der Antragsteller dem Gemeinschuldner am 5.1.2016 ein Darlehen über € 23.000 gewährt. Weiters habe zwischen den Parteien ein Übergabs- und Dienstbarkeitsvertrag bestanden, zufolge der Gemeinschuldner die gesamten Kosten eines bei der (*anonymisiert*) abgeschlossenen Stromliefervertrages übernehmen solle. Der Antragsteller habe eine Rechnung iHv € 5.116,87 bezahlt, diese Forderung sei vom Masseverwalter nur zur Hälfte anerkannt worden.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 28.3.2022 ab. Die Forderung aus dem Konkurs seien mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewesen, somit am 22.6.2021. Der Versicherungsfall falle damit jedoch in die 3monatige Wartefrist, welche erst am 25.6.2021 ende.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 10.11.2021. Der Versicherungsfall sei erst mit der Bestreitung der Forderung durch den Masseverwalter am 21.12.2021 eingetreten.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 21.12.2022 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers aus der Rechtsschutzversicherung ist der Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des vereinbarten zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs. Der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung liegt vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches

nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonfliktes in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen (vgl RS0114001).

Gemäß § 14 Abs 2 IO gelten betagte Forderungen im Insolvenzverfahren als fällig. Unabhängig davon, ob die Forderung des Antragstellers gegen den Gemeinschuldner bereits bei Insolvenzeröffnung fällig war oder nicht, gilt sie daher in diesem Zeitpunkt als fällig und liegt daher ein Verzug des Gemeinschuldners vor. Dieser ist adäquat kausal für den Eintritt des Versicherungsfalles, mag dieser auch erst dadurch ausgelöst werden, dass der Masseverwalter die Forderung des Antragstellers nicht bzw. nur teilweise anerkannt hat. Diese stellt einen weiteren kausalen Verstoß dar, als zeitlich nachfolgender Verstoß ist dessen Zeitpunkt für die Frage des zeitlichen Eintritts des Versicherungsfalles jedoch im Sinne des Art 2, Pkt. 3 ARB 2019 nicht von Bedeutung, weil auf den ersten adäquat kausalen Verstoß abzustellen ist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 23. Juni 2023